

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle 2007)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 34/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet § 21, § 60 und § 70 und folgende neue Paragraphen werden eingefügt:

- | | |
|--------|--|
| „§ 21. | Registrierungs- und Meldepflichten für Abfallsammler und -behandler, befugte Fachpersonen und Fachanstalten und gemäß EG-VerbringungsV Verpflichtete |
| § 22a. | Dateneingabe in einem Register gemäß § 22 Abs. 1 |
| § 22b. | Berichtigung von Daten der Register |
| § 22c. | Elektronische Meldungen und Anbringen |
| § 29a. | Maßnahmen zur Beendigung eines Sammel- und Verwertungssystems |
| § 60. | Aufzeichnungs- und Meldepflichten für Tätigkeiten gemäß EG-PRTR-V und Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen |
| § 70. | Sicherheitsleistung, Beförderung und Vertrag |
| § 87a. | Abfragerechte“ |

2. Im § 2 Abs. 8 wird am Ende der Z 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

„6. „Branchencode“ die Branchenzuordnung (vierstellig) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 293 vom 24.10.1990 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003, ABl. Nr. L 284 vom 31.10.2003 S. 1.“

3. § 3 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. Sprengstoffabfälle aus dem zivilen oder militärischen Bereich, ausgenommen Abfälle von pyrotechnischen Erzeugnissen für den Kraftfahrzeugsektor.“

4. § 6 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. ob eine Sache gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Abfallvorschriften, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (im Folgenden: EG-VerbringungsV), ABl. Nr. L 190 vom 12.07.2006 S. 1, bei der Verbringung notifizierungspflichtiger Abfall ist,“

5. Dem § 6 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Auf Antrag des Deponieinhabers oder des Liegenschaftseigentümers der Deponie hat der Landeshauptmann festzustellen, ob bei einer Deponie, die nach dem 16. Juli 2001 stillgelegt oder geschlossen wurde, die Nachsorgemaßnahmen, welche gemäß einer Verordnung nach § 65 über Deponien oder bescheidmäßig vorgeschrieben sind, nicht mehr durchgeführt werden müssen. Partei des Feststellungsverfahrens sind der Deponieinhaber, der Liegenschaftseigentümer der Deponie und der

Umweltanwalt. Berufungsinstanz ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.“

6. Im § 7 Abs. 6 wird das Wort „verfestigten“ durch das Wort „stabilisierten“ ersetzt.

7. Im § 13a Abs. 3 erster Satz wird nach der Wortfolge „Hersteller gemäß Abs. 1, die“ die Wortfolge „Elektro- und Elektronikgeräte für Haushalte in Verkehr setzen und“ eingefügt und der Verweis „§ 22 Abs. 1a Z 1 bis 3 und 10“ wird durch den Verweis „§ 22 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 10“ ersetzt.

8. § 13a Abs. 4 erster Satz lautet:

„(4) Hersteller gemäß Abs. 1, die

1. ihre Rücknahmeverpflichtung nicht individuell erfüllen oder

2. Elektro- und Elektronikgeräte für gewerbliche Zwecke in Verkehr setzen und beabsichtigen ihre Rücknahmeverpflichtung individuell zu erfüllen,

haben nach Maßgabe einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 die Daten gemäß § 22 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 10 und diese Daten für ihre Sammelstellen gemäß Abs. 1 elektronisch über die Internetseite edm.gv.at zu registrieren.“

9. § 13a Abs. 4a erster Satz lautet:

„Hersteller und Importeure gemäß einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 über Altfahrzeuge und Meldepflichtige gemäß einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 über Verpackungen haben die Daten gemäß § 22 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 10 elektronisch über die Internetseite edm.gv.at zu registrieren.“

10. § 16 Abs. 4 lautet:

„(4) Abfälle, die gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (im Folgenden: EG-POP-V), ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 7, berichtigt durch ABl. Nr. L 229 vom 29.06.2004 S. 5, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1195/2006, ABl. Nr. L 217 vom 08.08.2006 S. 1, und die Verordnung (EG) Nr. xxx, dieser Verordnung unterliegen (Abfälle mit persistenten organischen Schadstoffen – POP-Abfälle), sind in einer dafür genehmigten Anlage thermisch oder chemisch/physikalisch so zu behandeln, dass der Gehalt an persistenten organischen Schadstoffen zerstört oder unumkehrbar umgewandelt wird. Die Ablagerung gemäß Anhang V Teil 2 der EG-POP-V unter Tage in sicheren, tief gelegenen Felsformationen, in Salzbergwerken oder auf Deponien für gefährliche Abfälle ist für die in Anhang V Teil 2 der EG-POP-V genannten POP-Abfälle bis zu den in diesem Anhang genannten Grenzwerten zulässig, sofern ein Nachweis gemäß Art. 7 Abs. 4 lit. b Z i der EG-POP-V erbracht wird, dass diese abweichende Behandlung die unter Umweltgesichtspunkten vorzuziehende Möglichkeit darstellt.“

11. Im § 17 Abs. 1 werden nach dem ersten Satz folgender zweiter und dritter Satz eingefügt:

„Eine Zuordnung der Personen, Standorte und Anlagen zu den jeweiligen Identifikationsnummern muss ersichtlich sein. Abfallsammler und -behandler haben auch den Branchencode des Übergebers der Abfälle aufzuzeichnen, wenn dieser nicht im Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 erfasst ist. Dies gilt nicht für vereinfachte Aufzeichnungen gemäß einer Verordnung nach § 23 Abs. 3.“

12. § 17 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei elektronischer Aufzeichnung sind Schnittstellen entsprechend der Struktur der Meldung gemäß § 21 Abs. 3, für Deponien gemäß § 21 Abs. 4, einzurichten, sodass unverzüglich ein definierter Auszug aus den aktuellen oder aufzubewahrenden Daten unter Verwendung der Identifikationsnummern der Register gemäß § 22 Abs. 1 erstellt werden kann.“

13. § 17 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Aufzeichnungen sind, vom Tag der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Den Behörden ist Einsicht in diese Aufzeichnungen zu gewähren. Die Aufzeichnungen sind den Behörden auf Verlangen vorzulegen. Den Behörden ist zum Zweck der Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen Auskunft über Art, Menge, Herkunft und Verbleib einzelner Abfallarten oder der gesamten Abfälle zu erteilen; dem Verlangen nach Summenbildungen über Art, Herkunft oder Verbleib ist zu entsprechen. Im Fall der Verbringung von Abfällen nach Österreich ist dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf Verlangen die Auskunft

gemäß Art. 10 Abs. 5 der EG-VerbringungsV über Eingang, Ausgang und Bestand der verbrachten Abfälle und der damit verbundenen Verwertungs- und Beseitigungsverfahren zu erteilen. Die genannten Verpflichtungen gelten im Zusammenhang mit einer Anlage für den jeweiligen Inhaber.“

14. § 18 Abs. 2 lautet:

„(2) Im Fall einer notifizierungspflichtigen Verbringung von Abfällen (§§ 66 ff) sind Art, Menge, Herkunft und Verbleib der gefährlichen Abfälle im Notifizierungsformular gemäß Anhang IA und im Begleitformular gemäß Anhang IB der EG-VerbringungsV zu deklarieren. Abs. 3 und 4 sind nicht anzuwenden.“

15. Im § 18 Abs. 5 wird das Wort „Notifizierungsbegleitscheine“ durch die Wortfolge „Notifizierungs- und Begleitformulare“ ersetzt.

16. Im § 19 Abs. 1 wird in der Z 2 das Wort „Notifizierungsbegleitscheins“ durch die Wortfolge „Notifizierungs- und des Begleitformulars“ ersetzt und der Schlussteil lautet:

„mitzuführen oder nach Maßgabe einer Verordnung die Begleitscheindaten vor Beginn der Beförderung an das Register zu übermitteln und den Behörden, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 82) oder den Zollorganen (§ 83) auf Verlangen jederzeit vorzuweisen.“

17. § 20 Abs. 1 lautet:

„(1) Ein Abfallersterzeuger, bei dem Altöle in einer Jahresmenge von mindestens 200 Liter oder sonstige gefährliche Abfälle wiederkehrend, mindestens einmal jährlich, anfallen, hat sich vor Aufnahme der Tätigkeit elektronisch über die Internetseite edm.gv.at im Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 unter Angabe folgender Daten zu registrieren:

1. Name, Rolle(n), Anschrift (zB Sitz) und eine für die Zustellung maßgebliche inländische Geschäftsanschrift, einschließlich der Telefaxnummer,
2. gegebenenfalls die Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer, Ergänzungsregisternummer oder bei natürlichen Personen das bereichsspezifische Personenkennzeichen,
3. Branchencode,
4. Adressen der Standorte (zB Betriebsstätten), von denen Abfälle an Dritte übergeben werden,
5. Kontaktadresse, einschließlich einer vorhandenen E-Mail-Adresse, und Kontaktperson.“

18. § 20 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Die Einstellung der Tätigkeit ist über das Register gemäß § 22 Abs. 1 zu melden.

(4) Örtlich zuständige Behörde für die Überprüfung der Abfallersterzeuger von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Problemstoffe, ist der Landeshauptmann, in dessen Bundesland der Abfallersterzeuger seinen Sitz hat; sofern bei einem Unternehmen kein Sitz im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes gegeben ist, die Niederlassung des Unternehmens.“

19. Im § 20 entfällt der Abs. 5 und der letzte Satz des Abs. 6.

20. Im § 21 wird der Überschrift folgende Wortfolge angefügt:

„befugte Fachpersonen und Fachanstalten und gemäß EG-VerbringungsV Verpflichtete“

21. Im § 21 Abs. 1 wird im Einleitungsteil die Wortfolge „der Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Umweltbundesamt)“ durch „edm.gv.at“ ersetzt.

22. § 21 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Name, Rolle(n), Anschrift (zB Sitz) des Abfallsammlers und -handlers und eine für die Zustellung maßgebliche inländische Geschäftsanschrift, einschließlich der Telefaxnummer,“

23. § 21 Abs. 1 Z 3 bis 5 lautet:

- „3. Branchencode,
4. Adressen der Standorte (zB Betriebsstätten),
5. Anlagen und dazugehörige Anlagentypen, einschließlich der Angabe der gesamten Anlage und der Beziehungen der Anlagen untereinander („gehört zu“ und „besteht aus“),“

24. Im § 21 Abs. 2 entfällt der erste Satz.

25. § 21 Abs. 2a und 2c entfällt und im Abs. 2b wird der Verweis „Abs. 1 bis 2a“ durch den Verweis „Abs. 1 bis 2“ ersetzt.

26. Im § 21 Abs. 2d entfällt der zweite Satz.

27. Im § 21 Abs. 3 wird im zweiten Satz nach der Wortfolge „gegliedert nach“ die Wortfolge „dem Branchencode und“ eingefügt.

28. § 21 Abs. 5 lautet:

„(5) Folgende Daten sind nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 in elektronischer Form an ein Register gemäß § 22 Abs. 1 zu übermitteln:

1. Meldungen gemäß Abs. 3 und 4, Meldungen gemäß den §§ 5 Abs. 4 und 5, 18 Abs. 3 und 4 und 60,
2. Mitteilungen gemäß den Art. 15 lit. c, d und e und Art. 16 lit. b, d und e der EG-VerbringungsV durch den jeweils nach EG-VerbringungsV Verpflichteten.“

29. Dem § 21 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Wer beabsichtigt, als befugte Fachperson oder Fachanstalt gemäß § 2 Abs. 6 Z 6 tätig zu werden, hat sich über die Internetseite edm.gv.at beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Forstwirtschaft unter Angabe folgender Daten im Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 zu registrieren:

1. Name, Rolle(n), Anschrift (zB Sitz) und eine für die Zustellung maßgebliche inländische Geschäftsanschrift, einschließlich der Telefaxnummer,
2. gegebenenfalls die Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer, Ergänzungsregisternummer oder bei natürlichen Personen das bereichsspezifische Personenkennzeichen,
3. Branchencode,
4. Adressen der Standorte (zB Betriebsstätten),
5. Kontaktadresse, einschließlich einer vorhandenen E-Mail-Adresse, und Kontaktperson.

(7) Sofern Personen, die gemäß EG-VerbringungsV oder gemäß einer Verordnung nach § 72 Z 1 beabsichtigen, eine notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen aus Österreich durchzuführen, nicht bereits im Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 registriert sind, haben sie sich über die Internetseite edm.gv.at beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Angabe folgender Daten im Register zu registrieren:

1. Name, Rolle(n), Anschrift (zB Sitz) und eine für die Zustellung maßgebliche inländische Geschäftsanschrift, einschließlich der Telefaxnummer,
2. gegebenenfalls die Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer, Ergänzungsregisternummer oder bei natürlichen Personen das bereichsspezifische Personenkennzeichen,
3. Branchencode,
4. Adressen der Standorte (zB Betriebsstätten),
5. Kontaktadresse, einschließlich einer vorhandenen E-Mail-Adresse, und Kontaktperson.“

30. § 22 lautet:

„§ 22. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat nach Anhörung der Landeshauptmänner

1. ein elektronisches Register für Stammdaten und
2. ein elektronisches Register der an die nach diesem Bundesgesetz oder aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassener Verordnungen jeweils zuständige Behörde zu übermittelnden Daten und der Daten gemäß den §§ 8 Abs. 2 Z 1 und 69 Abs. 1 und gemäß der EG-VerbringungsV betreffend die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen

einzurichten und zu führen und Zuordnungstabellen für Abfallarten, Behandlungsverfahren und Anlagentypen anzulegen. Für die Identifikation ist eine Nummer zu verwenden, die eine international genormte einheitliche Identifikation für Lokationen und Artikel darstellt und die möglichst in den elektronischen Datenverkehr der Wirtschaft integriert werden kann. Zur Standardisierung des Inhalts, der Struktur der Register oder der Struktur der zu übermittelnden Daten kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Vorgaben und weitere Zuordnungstabellen festlegen. Diese Vorgaben und Zuordnungstabellen sind auf dem EDM-Portal (edm.gv.at) zu veröffentlichen.

- (2) Stammdaten, einschließlich der zugehörigen Identifikationsnummern, sind insbesondere:

1. Namen, Rolle(n), Anschriften (zB Sitz) – einschließlich der Angabe des Bezirkes und des Bundeslandes – der Person, und eine für die Zustellung maßgebliche inländische Geschäftsanschrift, einschließlich einer Telefaxnummer,
2. Firmenbuchnummern, Vereinsregisternummern, Ergänzungsregisternummern oder bei natürlichen Personen die bereichsspezifischen Personenkennzeichen,
3. Branchencode (vierstellig) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90,
4. Adressen – einschließlich der Angabe des Bezirkes und des Bundeslandes – der Standorte und die ÖSTAT-Gemeindekennzahl,
5. Angabe der Grundstücke (Grundstücksnummern) der Standorte und Behandlungsverfahren,
6. Geodaten der Standorte und der Anlagen,
7. Anlagen und dazugehörige Anlagentypen, einschließlich der Angabe der gesamten Anlage und der Beziehungen der Anlagen untereinander („gehört zu“ und „besteht aus“), Berichtseinheiten, Status von Anlagen und Anlagenkapazitäten,
8. von den Anlagengenehmigungen für Behandlungsanlagen umfasste Abfallarten und sonstige relevante Genehmigungsinhalte von Anlagen, insbesondere Emissionsgrenzwerte und Abfallannahmekriterien,
9. Umfang der Berechtigungen zur Sammlung und Behandlung,
10. Kontaktadressen, einschließlich vorhandener E-Mail-Adressen, und Kontaktpersonen,
11. Aufsichts- und Kontrollorgane.

(3) Sofern einer gemäß diesem Bundesgesetz oder seiner Verordnungen zur Registrierung im Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 verpflichteten Person keine technischen Möglichkeiten zur elektronischen Übermittlung zur Verfügung stehen, kann sie gegen einen Kostenbeitrag von 40 Euro die Registrierung oder die Änderung der Daten beim Umweltbundesamt schriftlich einbringen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann bei geringfügigen Änderungen der Daten von einer Einhebung des Kostenbeitrages absehen.

(4) Die Register sind als Informationsverbundsystem im Sinne des § 4 Z 13 des Datenschutzgesetzes 2000 zu führen, wobei der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Funktion des Betreibers gemäß § 50 des Datenschutzgesetzes 2000 ausübt. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann sich bei der Errichtung und Führung der Register eines Dienstleisters bedienen. Für das Register gemäß Abs. 1 Z 2 ist die Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Umweltbundesamt) Dienstleister.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die Register zur Erfüllung seiner Aufgaben in Abstimmung mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verwenden.“

31. Nach § 22 werden folgende §§ 22a bis 22c samt Überschriften eingefügt:

„Dateneingabe in einem Register gemäß § 22 Abs. 1

§ 22a. (1) Sofern ein Register gemäß § 22 Abs. 1 bereits für den jeweiligen Teilbereich eingerichtet ist und keine Verpflichtung des Abfallbesitzers, der meldepflichtigen Person oder des Anlageninhabers besteht, seine Daten in elektronischer Form an ein Register gemäß § 22 Abs. 1 zu übermitteln, hat

1. der Landeshauptmann folgende Daten in das jeweilige Register zu übertragen:
 - a) die Daten einer Anzeige gemäß § 24 oder, sofern ein Bescheid erlassen wurde, die Daten des Bescheides gemäß § 24 betreffend den Umfang der Berechtigung; die Daten der gemäß § 77 Abs. 1 Z 6 übergeleiteten Berechtigungen sind auf Grund einer Anzeige des Berechtigten, welche Abfälle er zur Sammlung oder Behandlung übernehmen will, in das Register zu übertragen;
 - b) die Daten einer Erlaubnis gemäß § 25 betreffend den Umfang der Berechtigung;
 - c) die Daten betreffend die Anlagenkapazität und die von der Anlagengenehmigung umfassten Abfallarten (Abs. 1a Z 7 und 8) und relevante Inhalte des Anlagengenehmigungsbescheides wie insbesondere Grenzwerte; für vor dem 1. Jänner 2006 genehmigte Anlagen sind diese Daten bei einer gemäß § 37 Abs. 1 genehmigungspflichtigen Änderung oder auf Grund eines Feststellungsbescheides gemäß § 6 Abs. 7, in das Register zu übertragen;
 - d) die amtliche Nummer nach dem Tiermaterialengesetz für Betriebe, welche tierische Nebenprodukte gemäß Tiermaterialengesetz behandeln und
 - e) die Daten gemäß § 18;

2. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Daten gemäß den §§ 5, 7 und 69 Abs. 1 und die Daten der Notifizierung gemäß der EG-VerbringungsV betreffend die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen in das jeweilige Register zu übertragen.

(2) Örtlich zuständige Behörde für die Übertragung der Daten gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a bis e ist der Landeshauptmann, der für die Entgegennahme der jeweiligen Anzeige oder Meldung oder zur Erlassung des jeweiligen Bescheides zuständig ist.

(3) Der Landeshauptmann kann die Bezirksverwaltungsbehörde mit der Eintragung der amtlichen Nummer nach dem Tiermaterialengesetz für Betriebe, welche tierische Nebenprodukte gemäß Tiermaterialengesetz behandeln, betrauen.

(4) Für Deponien hat das Deponieaufsichtsorgan regelmäßig zu überprüfen, ob die Stammdaten der Deponie vollständig und richtig im Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 eingetragen sind und gegebenenfalls ergänzte oder berichtigte Daten an das Register zu übermitteln. Sofern die Behörde Abfallarten und grenzwertrelevante Annahmekriterien der Deponiegenehmigung noch nicht ins Register eingetragen hat, hat das Deponieaufsichtsorgan diese Daten an das Register zu übermitteln.

(5) Die jeweils zuständige Behörde kann in einem Register gemäß § 22 Abs. 1 enthaltene Daten, insbesondere im Zuge der Kontrolle von Meldungen, der Übertragung von Daten gemäß Abs. 1 und bei einem Abgleich der in einem Register enthaltenen Daten mit Daten des Firmenbuchregisters besonders kennzeichnen, sodass diese Daten vom Registrierten nicht geändert werden können.

(6) Sofern mehrere Behörden für die Eintragung von Daten im jeweiligen Register zuständig sind, so haben diese Behörden im Zweifel über die Richtigkeit der Daten einvernehmlich vorzugehen.

Berichtigung von Daten der Register

§ 22b. (1) Jede registrierungspflichtige oder mitwirkungspflichtige Person ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Registern von ihr selbst einzutragenden oder von ihr selbst eingetragenen eigenen Daten verantwortlich. Unrichtig in den Registern erfasste eigene Daten sind vom Verpflichteten im Register zu berichtigen. Sofern dem Verpflichteten keine technischen Möglichkeiten zur elektronischen Übermittlung zur Verfügung stehen, hat er die Änderungen der Daten, unbeschadet des § 22 Abs. 3, beim Umweltbundesamt schriftlich einzubringen.

(2) Erlangt eine registrierungspflichtige oder mitwirkungspflichtige Person Kenntnis von unrichtig in den Registern erfassten eigenen Daten, die sie im Register nicht selbst ändern kann, so hat sie der Behörde die richtigen Daten mitzuteilen und die Behörde hat die Daten richtig zu stellen.“

Elektronische Meldungen und Anbringen

§ 22c. (1) Sofern die Register für den jeweiligen Teilbereich eingerichtet sind, gilt eine Meldung oder ein Anbringen, das im Wege des Registers an die jeweils zuständige Behörde übermittelt wird, mit Einlangen der Daten im Behördenbereich des Registers, auf den die zuständige Behörde Zugriff hat, als eingebracht. § 13 AVG bleibt unberührt. Anbringen an die Behörde, für die kein Teilbereich eingerichtet ist, können nicht im Wege des Registers übermittelt werden.

(2) Die jeweiligen Identifikationsnummern der Register gemäß § 22 Abs. 1 oder gegebenenfalls die in einer Zuordnungstabelle am EDM-Portal (edm.gv.at) veröffentlichten personenkreisbezogenen Identifikationsnummern sind bei elektronischen Meldungen und Anbringen gemäß diesem Bundesgesetz oder auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zu verwenden.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann den Registrierten zum Zweck der Bearbeitung von Meldungen, Anzeigen und Anbringen vor dem Einbringen einen den Registern vorgelagerten, privaten Datenbereich zur Verfügung stellen. Zum Zugriff auf diesen privaten Datenbereich ist ausschließlich der Registrierte oder eine von ihm dazu berechnigte Person befugt.

(4) Abfallersterzeuger, die nicht gemäß § 20 registrierungspflichtig sind, und im § 21 Abs. 2b genannte Personen haben bei der Erfassung ihrer Stammdaten gemäß § 22 Abs. 2 Z 1 bis 4 und 10, durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mitzuwirken; dies gilt nicht für private Haushalte. Die Stammdaten gemäß dem ersten Satz können gegebenenfalls unter Mitwirkung von bereits registrierten Personen im Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 erfasst werden.“

32. Im § 23 Abs. 3 wird in der Z 2 vor dem Strichpunkt ein Beistrich und die Wortfolge „und die Dauer der jeweiligen Aufbewahrungsfristen“ eingefügt.

33. Im § 23 Abs. 3 wird am Ende der Z 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

„6. Vorgaben für die Registrierung gemäß den §§ 13a, 20 Abs. 5 und 21 und für die Erfassung von Daten in den Registern gemäß § 22.“

34. Im § 24 wird am Ende des Abs. 4 vor dem Punkt folgende Wortfolge eingefügt:

„oder mindestens drei Bestrafungen im Sinne des Abs. 5 vorliegen und noch nicht getilgt sind“

35. Im § 24 wird am Ende des Abs. 5 vor dem Punkt folgende Wortfolge eingefügt:

„oder der Berechtigungsinhaber oder die verantwortlichen Personen des Berechtigungsinhabers mindestens dreimal wegen einer Übertretung von Bundes- oder Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt, wie insbesondere dieses Bundesgesetzes, der GewO 1994, des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, oder der durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften bestraft worden ist, solange die Bestrafungen noch nicht getilgt sind; nicht einzubeziehen sind dabei geringfügige Verstöße gegen Formvorschriften“

36. Dem § 24 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Berechtigung gemäß Abs. 2 Z 6 ist dem Landeshauptmann gemäß Abs. 6 vor Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen.“

37. Dem § 25 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Antrag kann in Abstimmung mit dem Landeshauptmann über das Register gemäß § 22 Abs. 1 erfolgen.“

38. Im § 25 Abs. 2 wird der Z 7 folgender Satz angefügt:

„Die Erlaubnis ist dem Landeshauptmann gemäß Abs. 9 vor Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen.“

39. Im § 25 wird dem Abs. 7 folgender Satz angefügt:

„Inhabern einer gleichwertigen Erlaubnis gemäß Abs. 2 Z 7 ist die weitere Durchführung der Sammlung oder Behandlung zu untersagen, wenn der Erlaubnisinhaber oder die verantwortlichen Personen des Erlaubnisinhabers mindestens dreimal wegen einer Übertretung von Bundes- oder Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt, wie insbesondere dieses Bundesgesetzes, der GewO 1994, des WRG 1959 oder der durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften bestraft worden ist, solange die Bestrafungen noch nicht getilgt sind; nicht einzubeziehen sind dabei geringfügige Verstöße gegen Formvorschriften.“

40. § 29 Abs. 4 Z 4 lautet:

„4. das Sammel- und Verwertungssystem die Vermeidung durch Aufwendung von zumindest drei Promille des Jahresumsatzes für Abfallvermeidungsprojekte fördert. Sammel- und Verwertungssysteme für Elektro- und Elektronik-Altgeräte haben auch die Wiederverwendung von ganzen Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu fördern.“

41. Nach § 29 wird folgender § 29a samt Überschrift eingefügt:

„Maßnahmen zur Beendigung eines Sammel- und Verwertungssystems

§ 29a. (1) Sammel- und Verwertungssysteme haben die innerhalb des genehmigten Betriebszeitraums und während des gemäß § 29 Abs. 7 zweiter Satz genannten Zeitraums übernommenen Verpflichtungen auch nach Ablauf dieser Zeiträume selbst oder durch einen beauftragten Dritten zu erfüllen.

(2) Sammel- und Verwertungssysteme haben bis spätestens sechs Monate nach Aufnahme des Betriebes eine finanzielle Sicherstellung zu leisten, welche zumindest die Hälfte der zu erwartenden Kosten für die Sammlung und Verwertung im Kalenderjahr abdeckt. Für den Fall, dass ein Sammel- oder Verwertungssystem seinen Verpflichtungen gemäß Abs. 1 nicht nachkommt, einschließlich für den Fall der Insolvenz des Sammel- und Verwertungssystems, muss diese Sicherstellung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Vermögenswert für die Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung stehen. Im Genehmigungsbescheid gemäß § 29 können nähere Bestimmungen über den Inhalt der Sicherstellung, deren Art, Bemessung, Leistung, Zugriff, Verfall, Verwendung und Freiwerden festgelegt werden.

(3) Sammel- und Verwertungssysteme, die bei In-Kraft-Treten der AWG-Novelle 2007, BGBl. I Nr. xxx/2007, über eine aufrechte Genehmigung verfügen oder auf Basis eines rechtzeitig gestellten

Antrags gemäß § 29 Abs. 7 tätig sind, haben spätestens sechs Monate nach In-Kraft-Treten die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 und 2 zu erfüllen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft anzuzeigen. Reichen die angezeigten Maßnahmen nicht aus, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die erforderlichen Maßnahmen gemäß § 31 Abs. 2 Z 2 aufzutragen.“

42. § 32 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Sammel- und Verwertungssysteme, die Abfälle sammeln und verwerten, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen (haushaltsnahe Sammel- und Verwertungssysteme), haben eine möglichst hohe Teilnahmequote anzustreben.“

43. Im § 37 Abs. 2 wird am Ende der Z 5 das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt, am Ende der Z 6 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 7 angefügt:

„7. Anlagen, die im Zusammenhang mit einer wasserrechtlich bewilligten Abwassereinleitung der Reinigung der in der öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer dienen und in denen Abfälle eingesetzt werden, sofern die eingesetzten Abfälle ihrer Zusammensetzung nach mit den kommunalen Abwässern vergleichbar und wasserrechtlich bewilligt sind.“

44. § 37 Abs. 4 Z 6 lautet:

„6. der Verzicht auf das Recht, bestimmte genehmigte Abfallarten zu behandeln, oder die Einschränkung der genehmigten Kapazität;“

45. (Verfassungsbestimmung) § 38 Abs. 1 lautet:

„(1) (**Verfassungsbestimmung**) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden, die im Bereich des Gas-, Elektrizitätswirtschafts-, Landesstraßen-, Naturschutz- und Raumordnungsrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Hinsichtlich der landesrechtlichen Vorschriften hat die Behörde im selben Bescheid in einem eigenen Spruchpunkt zu entscheiden. Die behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung einer Behandlungsanlage und der Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung sind vom Landeshauptmann entsprechend den folgenden Bestimmungen wahrzunehmen. In Angelegenheiten des Landesrechts ist der Landeshauptmann als Mitglied der Landesregierung oberstes Organ der Landesvollziehung.“

46. Im § 38 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Strahlenschutz-, Luftfahrts-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Immissionsschutz-, Rohrleitungs-, Eisenbahn-, Bundesstraßen-, Gaswirtschafts- und Denkmalschutzrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Die Genehmigung oder Nicht-Untersagung ersetzt die nach den genannten bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen. Die behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung einer Behandlungsanlage und der Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung sind vom Landeshauptmann entsprechend den folgenden Bestimmungen wahrzunehmen.“

47. § 38 Abs. 7 lautet:

„(7) Zuständige Behörde erster Instanz für Behandlungsanlagen gemäß § 54 ist die Bezirksverwaltungsbehörde.“

48. Im § 40 wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Soweit für die Durchführung eines grenzüberschreitenden IPPC-Verfahrens erforderlich, hat der Antragsteller der Behörde auf Verlangen Übersetzungen der von ihm vorgelegten Unterlagen in die Sprache des betroffenen Staates vorzulegen.“

49. Im § 43 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Ablagerung von in Anhang V Teil 2 der EG-POP-V aufgeführten POP-Abfällen bis zu den in diesem Anhang der EG-POP-V angegebenen Konzentrationsgrenzwerten auf einer Deponie für gefährliche Abfälle darf nur genehmigt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Dekontamination der POP-Abfälle nicht durchführbar ist und dass die Zerstörung oder unumkehrbare Umwandlung des Gehaltes an persistenten organischen Schadstoffen nach dem Stand der Technik nicht die unter Umweltsichtspunkten vorzuziehende Möglichkeit darstellt; die Behörde hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft den diesbezüglichen rechtskräftigen Genehmigungsbescheid in Kopie zu übermitteln.“

50. Im § 47 Abs. 2 wird in der Z 2 nach dem Wort „verfestigte“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „stabilisierte oder immobilisierte“ eingefügt.

51. Im § 48 Abs. 4 wird der Verweis „§§ 6 bis 11 und 13 bis 32 der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996,“ durch den Verweis „§§ 22 bis 32, 35 bis 39 und 42 der Deponieverordnung 2007, BGBl. II Nr. xxx/2007,“ ersetzt und der zweite Satz entfällt.

52. § 51 Abs. 3 lautet:

„(3) Wird eine Anzeige gemäß § 37 Abs. 4 erstattet und bestehen begründete Zweifel, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Anzeigeverfahren vorliegen, hat der Landeshauptmann von Amts wegen einen Feststellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 6 zu erlassen. Das Anzeigeverfahren ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Feststellungsverfahrens auszusetzen. Weiters ist ein Anzeigeverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Feststellungsverfahrens auszusetzen, wenn während eines Anzeigeverfahrens ein Feststellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 6 beantragt wird.“

53. § 58 Abs. 1 lautet:

- „§ 58. (1) Die Behörde hat dem Inhaber einer Behandlungsanlage, die
1. gemäß § 37 genehmigungspflichtig ist,
 2. in einem Sanierungsgebiet liegt und
 3. von Anordnungen einer Verordnung gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes – Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, betroffen ist,

mit Bescheid aufzutragen, zur Erfüllung dieser Anordnungen innerhalb einer dem hierfür erforderlichen Zeitaufwand angemessenen Frist ein Sanierungskonzept für die Behandlungsanlage vorzulegen.“

54. Im § 58 Abs. 2 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „im Maßnahmenkatalog“ und im zweiten Satz die Wortfolge „dem Maßnahmenkatalog“.

55. Im § 60 lautet die Überschrift und der Abs. 1:

**„Aufzeichnungs- und Meldepflichten für Tätigkeiten gemäß EG-PRTR-V
und Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen**

(1) Wer nach diesem Bundesgesetz, den mitanzuwendenden Bestimmungen oder auf Grund von darauf beruhenden Verordnungen oder Bescheiden verpflichtet ist, Messungen zur Bestimmung von Emissionen aus einer Behandlungsanlage, in der eine Tätigkeit gemäß Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG (im Folgenden EG-PRTR-V), ABl. Nr. L 33 vom 04.02.2006 S. 1 oder aus einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage durchzuführen, hat darüber Aufzeichnungen zu führen und die Daten gemäß der PRTR-VO oder einer Verordnung nach § 65 über die Abfallverbrennung in elektronischer Form im Wege der Register gemäß § 22 Abs. 1 zu übermitteln.“

56. Im § 62 Abs. 3 wird der Verweis „§§ 37, 44 oder 52“ durch den Verweis „§§ 37, 44, 52 oder 54“ ersetzt.

57. Dem § 62 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für Aufträge gemäß § 51.“

58. Dem § 62 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Werden vom Anlageninhaber bei einer Unterbrechung oder bei der Einstellung des Betriebs nicht die zur Vermeidung der Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen erforderlichen Maßnahmen

gesetzt, hat die zuständige Behörde diese bescheidmäßig aufzutragen. Der Bescheid ist sofort vollstreckbar.“

59. § 63 Abs. 4 lautet:

„(4) Unbeschadet des § 79 hat die Behörde das vorübergehende Verbot der Einbringung von Abfällen oder die Schließung der Deponie anzuordnen, wenn ungeachtet wiederholter Mahnung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen Verpflichtungen aus diesem Bundesgesetz oder einer Verordnung nach § 65 über Deponien oder Auflagen, Bedingungen oder Befristungen des Genehmigungsbescheides, oder Anordnungen nicht eingehalten werden. Dies gilt auch, wenn keine angemessene Sicherstellung geleistet wird.“

60. § 66 Abs. 1 lautet:

„(1) Für grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen sind die gemeinschaftsrechtlichen Abfallvorschriften, insbesondere die EG-VerbringungsV (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen, ABl. Nr. L 190 vom 12.07.2006 S. 1), anzuwenden.“

61. § 66 Abs. 3 entfällt.

62. § 68 lautet:

„§ 68. (1) Die Notifizierung erfolgt mit Hilfe des Notifizierungsformulars gemäß Anhang IA und des Begleitformulars gemäß Anhang IB der EG-VerbringungsV. Der Notifizierende übermittelt dazu

1. eine technische Beschreibung der Anlage und der Restabfallbehandlung; den Vertrag zur umweltgerechten Behandlung der Abfälle in deutscher oder englischer Sprache und im Falle der Verbringung in ein Drittland im Sinne der EG-VerbringungsV die Bewilligungen der Beseitigungs- oder Verwertungsanlage; Analyse/Beschreibung der physikalischen und chemischen Eigenschaften des Abfalls; die Bankbürgschaft, die Bankgarantie oder die Versicherung gemäß Art. 6 der EG-VerbringungsV bei der Ausfuhr aus Österreich in Original, bei der Einfuhr oder Durchfuhr in Original oder Kopie; Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für die eingesetzten Transportmittel im Falle des Transports gefährlicher Güter; Maßnahmenplan des Notifizierenden für den Fall, dass die Verbringung nicht wie vorgesehen abgeschlossen werden kann, welcher Informationen über Verpackung der Abfälle, Rücktransportart und -route beinhaltet; und im Fall einer alternativen Behandlung von POP-Abfällen gemäß § 16 Abs. 4 letzter Satz in Verbindung Anhang V Teil 2 der EG-POP-V der Nachweis gemäß Art. 7 Abs. 4 lit. b Z i der EG-POP-V, dass diese Behandlung die unter Umweltsichtspunkten vorzuziehende Möglichkeit darstellt;
2. die notwendigen Abschriften für die zuständigen Behörden.

(2) Das Notifizierungs- und das Begleitformular und sonstige Dokumente und Unterlagen, die vom Notifizierenden übermittelt werden, haben in deutscher oder englischer Sprache vorzuliegen. Liegen die Originaldokumente nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, so sind beglaubigte Übersetzungen zu übermitteln.“

63. § 69 Abs. 2 lautet:

„(2) Für Bescheide gemäß Abs. 1 gelten folgende Fristen:

1. Bescheide für Verbringungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft sind innerhalb von 30 Tagen nach Absendung der Empfangsbestätigung zu erlassen. Für Verbringungen innerhalb der Gemeinschaft mit Durchfuhr durch Österreich ist kein Bescheid zu erlassen, es sei denn, es sind auf Art. 11 oder 12 gemäß EG-VerbringungsV gestützte Einwände zu erheben oder Auflagen vorzuschreiben.
2. Bescheide für Verbringungen innerhalb der Gemeinschaft mit Durchfuhr durch Drittstaaten sind innerhalb von 30 Tagen nach Absendung der Empfangsbestätigung zu erlassen.
3. Bescheide für die Einfuhr aus Drittstaaten nach Österreich sind innerhalb von 30 Tagen nach Absendung der Empfangsbestätigung zu erlassen.
4. Bescheide für die Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen in Drittstaaten aus Österreich sind innerhalb von 30 Tagen nach Absendung der Empfangsbestätigung zu erlassen.
5. Bescheide für die Ausfuhr von zur Beseitigung bestimmten Abfällen in Drittstaaten aus Österreich und für die Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen in Drittstaaten, für die der OECD-Beschluss (Art. 2 Z 17 EG-VerbringungsV) gilt, mit Durchfuhr durch einen Staat, für den der OECD-Beschluss nicht gilt, aus Österreich sind frühestens 61 Tage nach Absendung der

Empfangsbestätigung zu erlassen. Der Bescheid kann auch früher erlassen werden, wenn die schriftliche Zustimmung der anderen betroffenen zuständigen Behörden eingelangt ist.

6. Bescheide für Verbringungen von zur Beseitigung bestimmten Abfällen außerhalb der Gemeinschaft mit Durchfuhr durch Österreich, für Verbringungen von zur Verwertung bestimmten Abfällen außerhalb der Gemeinschaft von und nach Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, mit Durchfuhr durch Österreich und Verbringungen von zur Verwertung bestimmten Abfällen außerhalb der Gemeinschaft von einem Staat, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, in einen Staat, für die der OECD-Beschluss gilt, und umgekehrt mit Durchfuhr durch Österreich sind innerhalb von 61 Tagen nach Absendung der Empfangsbestätigung zu erlassen.
7. Bescheide für Verbringungen von zur Verwertung bestimmten Abfällen außerhalb der Gemeinschaft von und nach Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt, mit Durchfuhr durch Österreich sind innerhalb von 30 Tagen nach Absendung der Empfangsbestätigung zu erlassen.“

64. Im § 69 Abs. 3 wird in der Z 3 nach dem Verweis „§ 25 Abs. 2 Z 7“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „sofern sie der österreichischen Gerichtsbarkeit unterliegen,“ eingefügt.

65. Im § 69 Abs. 3 wird am Ende der Z 4 vor dem Beistrich die Wortfolge „und der österreichischen Gerichtsbarkeit unterliegt“ eingefügt.

66. § 69 Abs. 4 bis 6 lautet und folgende Abs. 7 bis 9 werden angefügt:

„(4) Für die Bewilligung der Einfuhr müssen jedenfalls folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die ordnungsgemäße Behandlung, einschließlich der gemäß EG-VerbringungsV ordnungsgemäßen vorläufigen Verwertung oder Beseitigung, der betreffenden Abfälle in einer dafür genehmigten Anlage von einer dazu berechtigten Person und die ordnungsgemäße Behandlung des dabei anfallenden Abfalls erscheint gesichert.
2. Die Anlagen verfügen über eine ausreichende Kapazität.

(5) Die Verbringung ist zu untersagen, wenn der Notifizierende oder der Empfänger mindestens zweimal wegen einer illegalen Verbringung von Abfällen im Sinne der EG-VerbringungsV bestraft worden ist und die Bestrafungen noch nicht getilgt sind. Liegt bei einer notifizierungspflichtigen Verbringung keine Notifizierung vor, liegt die Verantwortung für die Maßnahmen gemäß Art. 24 der EG-VerbringungsV beim Transporteur und bei der Person, die den Transport veranlasst hat. Für die Kosten gemäß Art. 25 der EG-VerbringungsV haften der Transporteur und die Person, die den Transport veranlasst hat, zur ungeteilten Hand; zivilrechtliche Ersatzansprüche bleiben unberührt.

(6) Das Verbringen von Asbestabfällen nach Österreich zum Zweck der Beseitigung ist nicht zulässig.

(7) Für die Bewilligung einer Verbringung von POP-Abfällen zu alternativen Behandlungsverfahren gemäß § 16 Abs. 4 letzter Satz in Verbindung mit Anhang V Teil 2 der EG-POP-V hat ein Nachweis gemäß Art. 7 Abs. 4 lit. b Z i der EG-POP-V, dass diese Behandlung die unter Umweltgesichtspunkten vorzuziehende Möglichkeit darstellt, vorzuzuliegen.

(8) Vor Erteilung einer Einfuhrbewilligung für Abfälle ist der Landeshauptmann des Bundeslandes, in dem die Abfälle behandelt werden sollen, anzuhören.

(9) Der Widerruf gemäß Art. 9 Abs. 8 der EG-VerbringungsV ist dem Notifizierenden, dem Empfänger, den anderen betroffenen zuständigen Behörden, den betroffenen Landeshauptmännern und den Zollorganen mitzuteilen.“

67. Die Überschrift des § 70 lautet:

„Sicherheitsleistung, Beförderung und Vertrag“

68. § 70 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Die Sicherheitsleistung für die notifizierungspflichtige Verbringung ist in Form einer Bankbürgschaft, Bankgarantie oder einer Versicherung nachzuweisen. Für den Fall, dass die Sicherheitsleistung für die Verbringung zur vorläufigen Verwertung oder Beseitigung gemäß Art. 6 Abs. 6 der EG-VerbringungsV freigegeben wird, muss jede nachfolgende Verbringung zu einer Behandlungsanlage von einer entsprechenden Sicherheitsleistung abgedeckt sein.

(2) Bei einer notifizierungspflichtigen Verbringung von Abfällen sind eine Abschrift des Notifizierungsformulars und das Begleitformular (§ 68 Abs. 1) und die erforderliche Bewilligung gemäß § 69 und die sonstigen erforderlichen Bewilligungen der ausländischen Behörden mitzuführen.“

69. Im § 70 Abs. 3 wird die Wortfolge „Bewilligungen und Notifizierungsbegleitscheine“ durch die Wortfolge „Bewilligungen, Notifizierungs- und Begleitformulare“ ersetzt.

70. Dem § 70 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Vertrag gemäß Art. 5 der EG-VerbringungsV zwischen Notifizierendem und Empfänger über die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle muss mindestens bis zur Ausstellung einer Bescheinigung gemäß Art. 15 lit. e oder d oder 16 lit. e der EG-VerbringungsV über die Verwertung oder Beseitigung der notifizierungspflichtigen Abfälle gültig sein.“

71. § 71 lautet:

„§ 71. (1) Kommt der Rückführungspflichtige seiner Pflicht nach Art. 22 oder 24 der EG-VerbringungsV nicht rechtzeitig nach, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten unmittelbar durchführen zu lassen. In einem solchen Fall kann die Vorauszahlung der voraussichtlichen Kosten aufgetragen werden, sofern nicht eine Sicherheit nach § 70 Abs. 1 einen angemessenen Betrag zur Kostendeckung bietet. Rechtsmittel gegen einen Vorauszahlungsauftrag haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Besteht eine Wiedereinfuhrpflicht von Abfällen gemäß Art. 22 oder 24 der EG-VerbringungsV, entfällt die Bewilligungspflicht gemäß § 69 Abs. 1.“

72. § 72 lautet:

„§ 72. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, durch Verordnung

1. zu bestimmen, welche der in Anhang III der EG-VerbringungsV aufgeführten Abfälle eine der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG aufgeführten gefährlichen Eigenschaften aufweisen und wie in Anhang IV der EG-VerbringungsV aufgeführte Abfälle überwacht werden,
2. nähere Bestimmungen über Art und Form der Meldungen gemäß der EG-VerbringungsV und die Form der diesbezüglichen Übermittlungen und organisatorische Regelungen für den Datenaustausch gemäß Art. 26 Abs. 4 der EG-VerbringungsV und die Art und Form von mitzuführenden Informationen gemäß § 70 zu erlassen,
3. zu bestimmen, dass derjenige, der eine nicht notifizierungspflichtige Verbringung veranlasst, die Informationen, die gemäß Art. 18 Abs. 1 der EG-VerbringungsV mitzuführen sind, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß Art. 18 Abs. 3 der EG-VerbringungsV zu melden hat.“

73. § 73 Abs. 1 lautet:

„(1)

1. Werden Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, nach EG-VerbringungsV oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbraucht oder behandelt oder
2. ist die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten,

hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen.“

74. Im § 75 Abs. 1 lautet der erste Satz und folgender zweiter und dritter Satz werden eingefügt:

„Der Landeshauptmann hat Abfallersterzeuger von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Problemstoffe, und Abfallsammler und -behandler, einschließlich der in seinem Bundesland gelegenen Standorte der Abfallsammler und -behandler, regelmäßig angemessen zu überprüfen. Die jeweils zuständige Behörde hat im Rahmen der Überprüfung die Vollständigkeit und Richtigkeit der Stammdaten der Abfallbesitzer im Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 und die standortbezogenen Daten im Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 zu prüfen. Die Auftraggeber der Register gemäß § 22 Abs. 1 dürfen die im Register erfassten Stammdaten richtig stellen und vervollständigen.“

75. Dem § 75 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Weiters ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft befugt Kontrolltätigkeiten im Zusammenhang mit Verfahren, in denen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in erster Instanz entscheidet, und im Zusammenhang mit

den dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermittelnden Meldungen durchzuführen.“

76. § 78 Abs. 1 lautet:

„(1) Die nach einer Verordnung gemäß § 4 (Abfallverzeichnis) festgelegten neuen Abfallcodes, welche dem Europäischen Abfallverzeichnis entsprechen, sind mit 1. Jänner 2012 verbindlich. Bis zum 1. Jänner 2012 hat die Behörde auf Antrag mit Bescheid festzustellen, welche neuen Bezeichnungen der Abfallarten den in der Berechtigung zur Sammlung oder Behandlung von Abfällen oder in der Anlagengenehmigung enthaltenen Bezeichnungen oder Beschreibungen entsprechen; Parteistellung hat der Inhaber der Berechtigung oder der Anlage. Sofern die Bezeichnungen für eine Berechtigung zur Sammlung oder Behandlung von Abfällen oder für eine Anlagengenehmigung nicht gemäß dem zweiten und dritten Satz festgestellt wurden, hat die Behörde ab dem 1. Jänner 2011 von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, welche neuen Bezeichnungen der Abfallarten den in der Anlagengenehmigung oder in der Berechtigung zur Sammlung oder Behandlung von Abfällen enthaltenen Bezeichnungen entsprechen; Parteistellung hat der Inhaber der Berechtigung oder der Anlage.“

77. Dem § 78 werden folgende Abs. 10 bis 12 angefügt:

„(10) Sofern vor dem 12. Juli 2007 eine Empfangsbestätigung ausgestellt wurde, sind auf das anhängige Notifizierungsverfahren und die diesbezüglichen grenzüberschreitenden Verbringungen die Bestimmungen des AWG 2002, BGBl. I Nr. 102, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2006 anzuwenden. Weiters sind auf vor dem 12. Juli 2007 durchgeführte grenzüberschreitende Verbringungen die Bestimmungen des AWG 2002, BGBl. I Nr. 102, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2006 anzuwenden.

(11) Sofern ein Registrierungspflichtiger über eine Telefaxnummer verfügt und diese noch nicht im Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 angegeben ist, haben im Register erfasste Abfallsammler und -behandler ihre Telefaxnummer bei der nächsten Meldung oder Änderung der Stammdaten an das Register zu übermitteln.

(12) Abfallsammler und -behandler, die über eine gleichwertige Berechtigung gemäß § 24 Abs. 2 Z 6 oder § 25 Abs. 2 Z 7 verfügen und bei In-Kraft-Treten der AWG-Novelle 2007 in Österreich tätig sind, haben bis spätestens 31. Oktober 2007 ihre Berechtigung dem Landeshauptmann vorzulegen und eine inländische, für die Zustellung maßgebliche Geschäftsanschrift an das Register zu übermitteln.“

78. § 79 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. Abfälle entgegen Art. 7 der EG-POP-V oder entgegen § 16 Abs. 4 behandelt,“

79. § 79 Abs. 1 Z 7 und 8 lautet:

„7. die Tätigkeit eines Sammlers oder Behandlers für gefährliche Abfälle ausübt, ohne im Besitz der gemäß § 25 Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis zu sein, oder entgegen § 25 Abs. 7 oder § 26 Abs. 5 die Tätigkeit nicht einstellt,

8. ohne Genehmigung gemäß § 29 ein Sammel- und Verwertungssystem betreibt oder den in § 32 Abs. 1 bis 3 oder in einer Verordnung gemäß § 36 Z 1 und 2 festgelegten Pflichten, ausgenommen die Veröffentlichung einer Liste der Teilnehmer, oder den Pflichten gemäß § 29a Abs. 1 nicht nachkommt,“

80. Im § 79 Abs. 1 wird der Z 11a folgende Wortfolge angefügt:

„oder die Tätigkeit einer befugten Fachperson oder Fachanstalt ausübt, ohne den Anforderungen des § 2 Abs. 6 Z 6 zu entsprechen,“

81. Im § 79 Abs. 1 wird nach der Z 15 folgende Z 15a eingefügt:

„15a. eine Verbringung von Abfällen, die nicht im Einklang mit § 69 Abs. 6 oder mit den Art. 34, 36, 39, 40, 41 oder 43 der EG-VerbringungsV steht, vornimmt,“

82. Im § 79 Abs. 1 Z 17 wird der Verweis „§ 62 Abs. 2, 2a, 2b, 3 oder 6“ durch den Verweis „§ 62 Abs. 2, 2a, 2b, 3, 6 oder 7“ ersetzt.

83. Im § 79 Abs. 2 wird nach Z 5 folgende Z 5a eingefügt:

„5a. in der Absicht, Daten des jeweiligen Registers gemäß § 22 für die Behörden unbrauchbar zu machen, dieses durch Eintragung unrichtiger Daten verfälscht oder Daten löscht,“

84. Im § 79 Abs. 2 wird in der Z 8 vor dem Beistrich die Wortfolge „oder keine ausreichende Sicherstellung gemäß gemäß § 29a Abs. 2 oder 3 leistet“ eingefügt.

85. § 79 Abs. 2 Z 18 bis 23 lautet:

- „18. entgegen § 69 Abfälle ohne die erforderliche Bewilligung oder ohne die sonstigen erforderlichen Zustimmungen gemäß EG-VerbringungsV oder entgegen Art. 22 Abs. 4 der EG-VerbringungsV verbringt oder Auflagen in den Bescheiden gemäß § 69 nicht einhält,
- 19. eine Verbringung von Abfällen, die dem Notifizierungs- oder Begleitformular oder der Bewilligung gemäß § 69 nicht entspricht, vornimmt,
- 20. entgegen Art. 6 der EG-VerbringungsV eine notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen durchführt, ohne die erforderliche Sicherheitsleistung geleistet oder eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die eingesetzten Transportmittel nachgewiesen zu haben,
- 21. Aufträge oder Anordnungen gemäß § 73, § 74 oder § 83 Abs. 3 nicht befolgt,
- 22. entgegen den Vorschriften der Verordnung gemäß § 72 Z 1 Abfälle ohne die erforderliche Bewilligung verbringt,
- 23. entgegen Art. 22 oder 24 der EG-VerbringungsV der Rückführungspflicht nicht nachkommt,“

86. § 79 Abs. 3 Z 1 lautet:

- „1. entgegen § 5 Abs. 4 oder 5, § 7 Abs. 1 oder 7, § 13, § 13a Abs. 3, 4 oder 4a, § 15 Abs. 6, § 16 Abs. 2 Z 5, § 17 Abs. 1, 3, 4 oder 5, § 18 Abs. 3, 4 oder 5, § 20, § 21, § 22a, § 22b, § 22c, § 24 Abs. 7, § 25 Abs. 2 Z 2 oder 7, § 29 Abs. 8, § 31 Abs. 2 Z 2, § 32 Abs. 4, § 35 Abs. 3, § 40 Abs. 3a, § 48 Abs. 2a, § 60 Abs. 1, 3, 4 oder 5, § 61 Abs. 2 oder 3, § 64 oder § 77 Abs. 5 oder 6, § 78 Abs. 7 oder entgegen einer Verordnung nach § 4, § 5, § 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Z 9, § 14 Abs. 2b, § 23 Abs. 1 Z 5, Abs. 2 oder 3, § 36 Z 4 oder § 65 Abs. 1 Z 4 oder entgegen der PRTR-VO den Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Vorlage- oder Melde-, Auskunfts- oder Einsichtspflichten oder Registrierungs-, Mitwirkungs-, Mitteilungs- oder Berichtigungspflichten nicht oder nicht vollständig nachkommt,“

87. § 79 Abs. 3 Z 8 lautet und 8a entfällt:

- „8. entgegen § 19 die erforderlichen Unterlagen nicht mitführt oder die Daten vor Beginn der Beförderung nicht an das Register übermittelt oder nicht vorweist,“

88. § 79 Abs. 3 Z 13 bis 16 lautet:

- „13. entgegen Art. 18 der EG-VerbringungsV die erforderlichen Angaben nicht mitführt, vorweist oder übermittelt,
- 14. gegen die Vorschriften der Verordnung gemäß § 72 Z 2 oder Z 3 verstößt,
- 15. entgegen § 70 Abs. 2 die Abschrift des Notifizierungsformulars oder das Begleitformular oder die erforderliche Bewilligung nicht mitführt oder vorweist,
- 16. entgegen Art. 15 lit. c, d und e, 16 lit. b, d und e, 35 Abs. 3 lit. c, 38 Abs. 3 lit. b und 42 Abs. 3 lit. c der EG-VerbringungsV den Aufzeichnungs-, Nachweis- oder Meldepflichten nicht nachkommt,“

89. Im § 79 wird nach dem Abs. 5 folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Wer nicht gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten angefallen sind, entgegen den §§ 15 und 16 bereithält oder übergibt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 180 Euro zu bestrafen ist.“

90. § 80 Abs. 1 lautet:

„(1) In den Fällen des § 79 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 letzter Satz, § 79 Abs. 1 Z 7, § 79 Abs. 1 Z 15a, § 79 Abs. 2 Z 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 letzter Satz und § 79 Abs. 2 Z 18, 19, 20 oder 22 ist der Versuch strafbar. Weiters gilt in den Fällen des § 79 Abs. 1 Z 15a, § 79 Abs. 2 Z 18, 19 oder 22 als Tatort der Sitz des Unternehmens, sofern kein Sitz des Unternehmens im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegeben ist, die Niederlassung des Unternehmens, sofern keine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegeben ist, der Ort der Anhaltung oder, sofern keine Anhaltung im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes erfolgt, der Ort des Grenzübertritts.“

91. Dem § 80 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Örtlich zuständige Behörde für die Durchführung eines Strafverfahrens im Sinne des § 79 Abs. 2 Z 5a oder bei einer Übertretung der Registrierungsspflicht, einschließlich der Pflicht zur richtigen

und vollständigen Registrierung von Daten in den Registern, im Sinne des § 79 Abs. 3 Z 1 ist die Verwaltungsstrafbehörde, in deren Sprengel der Verpflichtete seinen Sitz hat. Liegt der Sitz nicht im Bundesgebiet, so ist die Verwaltungsstrafbehörde mit Sitz Wien zuständig.“

92. *Im § 82 Abs. 1 wird der Verweis „§ 79 Abs. 2 Z 15 und des § 79 Abs. 3 Z 6 und 8“ durch den Verweis „§ 79 Abs. 1 Z 15a, § 79 Abs. 2 Z 15 und Z 18 bis 23 und des § 79 Abs. 3 Z 6, 8 und 13 bis 16“ ersetzt.*

93. *Im § 83 Abs. 1 Z 2 wird das Wort „Notifizierungsbegleitscheine“ durch die Wortfolge „Notifizierungs- und Begleitformulare“ ersetzt.*

94. *Im § 83 Abs. 1 Z 3 und im Abs. 2 wird der Verweis „Art. 11“ durch den Verweis „Art. 18“ ersetzt.*

95. *Im § 83 Abs. 2 wird der Betrag „1 450 Euro“ durch den Betrag „2 180 Euro“ ersetzt.*

96. *Im § 83 Abs. 3 wird der Verweis „Art. 26“ durch den Verweis „Art. 24“ ersetzt.*

97. *§ 87 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die Auftraggeber der Register gemäß § 22 Abs. 1 und die jeweils zuständigen Behörden dürfen zum Zweck der abfallwirtschaftlichen Planung, der Nachvollziehbarkeit der einzelnen Abfallströme, zur Plausibilitätsprüfung von Meldungen und Aufzeichnungen, zur Erfüllung von Melde- und Berichtspflichten die Daten der Register gemäß § 22 verarbeiten. Soweit es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, darf dabei, insbesondere zur Plausibilitätsprüfung von Meldungen oder deren Teile, auf sämtliche Daten der Meldungen, auch übergreifend zugegriffen werden. Die Auftraggeber der Register dürfen den Behörden, welche Bestimmungen zum Schutz der Menschen und der Umwelt vollziehen, die Daten der Register gemäß § 22 zu den im ersten Satz genannten Zwecken übermitteln.“

98. *§ 87 Abs. 6 lautet:*

„(6) Die Stammdaten der Register gemäß § 22 Abs. 1 dürfen zum Zweck der Plausibilitätsprüfung mit den entsprechenden Daten der Statistik Österreich abgeglichen werden.“

99. *Im § 87 Abs. 7 erster Satz entfällt das Wort „abfallwirtschaftliche“.*

100. *Dem § 87 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) Die Übernahme von Daten in die Register des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß § 22 Abs. 1 aus anderen Registern kann durch die Einrichtung von Schnittstellen erfolgen.“

101. *Nach § 87 wird folgender § 87a samt Überschrift eingefügt:*

„Abfragerechte

§ 87a. (1) Der Zugriff auf Name und Sitz und Adressen der Standorte der Abfallbesitzer und befugten Fachpersonen und Fachanstalten, auf den Umfang der Berechtigung der Abfallsammler und -behandler, auf die Untersuchungsbereiche der befugten Fachpersonen und Fachanstalten, auf Emissionsgrenzwerte von Behandlungsanlagen und bei Deponien auf Abfallannahmekriterien, einschließlich der zu den jeweiligen Angaben gehörenden Identifikationsnummern, ist jedermann einzuräumen. Im Umfang ihrer Zuständigkeit ist den Behörden, welche dieses Bundesgesetz vollziehen, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, der Zugriff auf alle Daten der Register gemäß Abs. 1 einzuräumen.

(2) Die Zollbehörden dürfen zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben wie insbesondere ihrer Aufgaben im Rahmen der Vollziehung des Altlastensanierungsgesetzes im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf Daten der Register zugreifen.

(3) Die Zollorgane dürfen zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit, soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes und darauf beruhender Verordnungen sowie der EG-VerbringungsV erforderlich ist, auf Daten der Register zugreifen.

(4) Die Bundespolizei darf zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit, soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes und darauf beruhender Verordnungen sowie der EG-VerbringungsV erforderlich ist, auf Daten der Register zugreifen.“

102. *Im § 89 Z 4 wird in der lit. h der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und lit. i entfällt.*

103. Dem § 91 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 8, § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 8, § 7 Abs. 6, § 13a Abs. 3 bis 4a, § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 1, 4 und 5, § 18 Abs. 2 und 5, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1, 3, 4 und 6, die Überschrift des § 21, § 21 Abs. 1, 2, 2d, 3 und 5 bis 7, § 22, die §§ 22a bis 22c samt Überschriften, § 23 Abs. 3, § 24 Abs. 4, 5 und 7, § 25 Abs. 1, 2 und 7, § 29 Abs. 4, § 29a samt Überschrift, § 32 Abs. 1, § 37 Abs. 2 und 4, § 38 Abs. 1a und 7, § 40 Abs. 3a, § 43 Abs. 2a, § 47 Abs. 2, § 48 Abs. 4, § 51 Abs. 3, § 58 Abs. 1 und 2, die Überschrift des § 60, § 60 Abs. 1, § 62 Abs. 3, 6 und 7, § 63 Abs. 4, § 66 Abs. 1, § 68, § 69 Abs. 2 bis 9, die Überschrift des § 70, § 70 Abs. 1 bis 4, § 71, § 72, § 73 Abs. 1, § 75 Abs. 1 und 2, § 78 Abs. 1 und 10 bis 12, § 79 Abs. 1 bis 3 und 5a, § 80 Abs. 1 und 7, § 82 Abs. 1, § 83 Abs. 1 bis 3, § 87 Abs. 1 und 6 bis 8, § 87a samt Überschrift und § 89 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 treten mit 12. Juli 2007 in Kraft. Zugleich treten § 20 Abs. 5, § 21 Abs. 2a und 2c, § 66 Abs. 3, in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, außer Kraft.“

104. (Verfassungsbestimmung) Dem § 91 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) **(Verfassungsbestimmung)** § 38 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 tritt mit 12. Juli 2007 in Kraft.“